

Verwaltungskosten-Reglement

Dieses Reglement tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2018 in Kraft.

1. Grundlage

Sämtliche anfallenden Kosten sind durch kostendeckende Beiträge der Versicherten und der angeschlossenen Arbeitgeber zu decken.

Ausserordentliche Aufwendungen werden entweder pauschal oder nach effektiven Aufwendungen separat in Rechnung gestellt. Das Kostenreglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Anschlussvereinbarung.

2. Personengebundene Kosten

Pauschalbetrag pro versicherter Person und Jahr: CHF 195.--

3. Ausserordentliche Aufwendungen

a) Inkasso

Gesetzliche Mahnung: CHF 150.--

Abzahlungspläne: CHF 200.--

Betreibungsbegehren: CHF 300.--

Fortsetzungsbegehren: CHF 300.--

Rechtsvorschlag beseitigen: CHF 500.--

b) Meldewesen

Meldung von Leistungsfällen, die über zwei Jahre zurückliegen, pro Fall: CHF 300.--

Verarbeitung von zu spät eingereicher Lohnliste CHF 300.--

Mutation das Vorjahr betreffend pro Meldung: CHF 150.--

c) Wohneigentumsförderung

Kosten für die Anmerkung im Grundbuch werden der versicherten Person in Rechnung gestellt.

d) Weitere Kosten

Auflösung des Anschlussvertrages pro Versichertem: CHF 250.--

Externe Gebühren, Rechtsgebühren, Kosten für Expertisen des Pensionskassenexperten oder der Kontrollstelle, Beizug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden und ausserordentliche Dienstleistungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

4. Inkrafttreten

Das vorliegende Verwaltungskosten-Reglement tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 14. November 2017 mit Wirkung ab 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom Januar 2014. Änderungen bleiben vorbehalten und werden vom Stiftungsrat jeweils drei Monate im Voraus bekannt gegeben.

Wollerau, im November 2017

Der Stiftungsrat